

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 **Marktplatzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 22. Juni 2019

4 **§ 1 Der Marktplatz der Ideen**

5 **§ 2 Betrieb des Marktplatzes**

6 **§ 3 Moderation des Marktplatzes**

7 **§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz**

8 **§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz**

9 **§ 6 Änderung der Marktplatzordnung**

10

## 11 **§ 1 Der Marktplatz der Ideen**

12 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der  
13 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach  
14 Telemediengesetz ist.

15 (2) Nutzer\*in im Sinne dieser Ordnung ist jede\*r mit einem Nutzer\*innenkonto auf  
16 dem Marktplatz.

## 17 **§ 2 Betrieb des Marktplatzes**

18 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und  
19 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.

20 (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und

21 technisch so zu gestalten, dass Beweg\*innen und Parteimitglieder darauf  
22 inhaltlich arbeiten können.

23 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält  
24 insbesondere Regelungen zu:

- 25 • internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen
- 26 • Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

27 (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei  
28 seiner Aufgabe unterstützen.

29 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem  
30 Betriebsteam und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die  
31 Letztentscheidungskompetenz.

### 32 **§ 3 Moderation des Marktplatzes**

33 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den  
34 Marktplatz erlassen.

35 (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden,  
36 dürfen nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei  
37 verstoßen. Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

38 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei  
39 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

- 40 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines
- 41 Beitrags
- 42 • das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete
- 43 Editieren eines Threads
- 44 • das Sperren oder Stummschalten von Nutzer\*innen für bis zu 72 Stunden
- 45 • das Aussprechen offizieller Warnungen
- 46 • die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären
- 47 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer\*innen
- 48 • die Möglichkeit, eine\*n Nutzer\*in, einen Thread oder einzelne Worte auf
- 49 einen aktiven Moderationsstatus zu setzen

50 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam  
51 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der  
52 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das  
53 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

54 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die  
55 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des  
56 Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

57 **§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem**  
58 **Marktplatz**

59 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer\*innenkonto kann der  
60 Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen  
61 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

62 (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim  
63 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts  
64 anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

65 (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des  
66 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

67 (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer\*innenkonto auf unbestimmte  
68 Zeit zusperrern. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie  
69 endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

70 **§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem**  
71 **Marktplatz**

72 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer\*innenkonto können  
73 der Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen  
74 Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen.  
75 Bis zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des  
76 Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

77 (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen.  
78 Für diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der  
79 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

80 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des  
81 Beweger\*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der  
82 Satzung empfehlen.

83 (4) Mit der Beendigung des Beweger\*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von  
84 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer\*innenkonto auf Anordnung des  
85 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der  
86 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des  
87 Beweger\*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

88 **§ 6 Änderung der Marktplatzordnung**

89 (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.

90 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
91 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
92 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
93 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
94 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-  
95 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die  
96 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der  
97 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.